

S A T Z U N G

über die 4. Änderung der Satzung der Stadt Rauenberg zur Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rauenberg vom 18.5.2011, geändert am 17. Juli 2013, am 20. Mai 2015 und am 15. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 18.04.2018 die folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

„§ 5 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten - 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit (§2 Abs. 1 Nr. 1)	Ab 01.09.2018
1-Kind-Familien	155,00 €/Monat
2-Kind-Familien	118,00 €/Monat
3-Kind-Familien	78,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	26,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 2)	Ab 1.9.2018
1-Kind-Familien	365,00 €/Monat
2-Kind-Familien	272,00 €/Monat
3-Kind-Familien	184,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	73,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 2

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

„§ 6 - Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahre“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet

haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderkrippen beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden je Tag.

(3) Höhe der Gebührensätze der Krippenbetreuung im Einzelnen:

Krippenbetreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 3)	Ab 01.09.2018
1-Kind-Familien	365,00 €/Monat
2-Kind-Familien	272,00 €/Monat
3-Kind-Familien	184,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	73,00 €/Monat

Ganztagesbetreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden (§2 Abs. 1 Nr. 4)	Ab 01.09.2018
1-Kind-Familien	608,00 €/Monat
2-Kind-Familien	453,00 €/Monat
3-Kind-Familien	306,00 €/Monat
4 und Mehrkind-Familien	121,00 €/Monat

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. Nr. 4 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 3

Kostenersatz für Mittagessen

„§ 7 – Kostenersatz für Mittagessen“ wird wie folgt geändert:

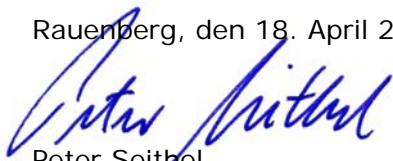
Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 5 und 6 ein Kostenersatz in Höhe von monatlich 66,00 € für die Betreuung mit 30 wöchentlichen Betreuungsstunden und in Höhe von monatlich 74,00 € für die Betreuung mit 50 wöchentlichen Betreuungsstunden erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Rauenberg für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen vom 13.7.2011, geändert am 13.7.2013, 20.5.2015 und am 15.6.2016 außer Kraft.

Rauenberg, den 18. April 2018



Peter Seithel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.